

# **Ordnung für Ehrungen durch die Stadt Leuna (Ehrungsordnung)**

vom 29. Oktober 2010, zuletzt geändert durch 1. Änderung der Ordnung für Ehrungen durch die Stadt Leuna vom 31.03.2017 (ABl. vom 07.04.2017, Nr. 18/2017)

## **§ 1**

### **Ehrungen / Ehrenbezeichnungen**

(1) Besondere Leistungen und Verdienste um die Stadt Leuna werden durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) der Ehrenmedaille,
- c) der Ehrennadel

der Stadt Leuna gewürdigt.

(2) Besondere Verdienste werden mit einer Ehrenbezeichnung gewürdigt.

## **§ 2**

### **Verleihungsgrundsätze**

(1) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung kann Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Leuna besonders verdient gemacht haben. Es gilt § 22 KVG LSA in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Besondere Leistungen und Verdienste für das Ansehen und die Entwicklung der Stadt Leuna auf politischem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet werden durch die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Leuna gewürdigt.

(3) Besondere ehrenamtliche Leistungen und Verdienste für das Ansehen und die Entwicklung der Stadt Leuna auf politischem, kulturellem, sozialem und sportlichem Gebiet werden durch die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Leuna gewürdigt .

(4) Personen, die mit einer Ehrung bzw. Ehrenbezeichnung nach § 1 gewürdigt wurden, sollen außerdem in das Goldene Buch der Stadt Leuna eingetragen werden.

(5) Die Anzahl der nach § 1 zu Ehrenden soll sich auf bis zu drei Ehrungen im Jahr beschränken Personen.

### **§ 3 Ehrenmedaille**

Die Ehrenmedaille ist eine silberne Medaille. Auf der einen Seite ist das Wappen der Stadt Leuna dargestellt. Sie trägt die Aufschrift „ Ehrenmedaille der Stadt Leuna“. Auf der anderen Seite ist das Bild des Rathauses dargestellt.

### **§ 4 Ehrennadel**

Die Ehrennadel ist eine silberne Nadel, auf der das Wappen der Stadt Leuna dargestellt ist. Sie trägt die Aufschrift „Ehrennadel der Stadt Leuna“.

### **§ 5 Formerfordernis**

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste der zu ehrenden Personen genannt sind. Sie wird in würdiger Form überreicht.
- (2) über die Verleihung einer Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste der zu ehrenden Personen genannt sind. Ehrenmedaille und Urkunde werden in würdiger Form überreicht.
- (3) Über die Verleihung einer Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste der zu ehrenden Personen genannt sind. Ehrennadel und Urkunde werden in würdiger Form überreicht.
- (4) Über die Verleihung einer Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienst der zu ehrenden Personen genannt sind. Sie wird in würdiger Form überreicht.
- (5) Die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Leuna geschieht in würdiger Form.

### **§ 6 Zuständigkeit**

- (1) Die Vorauswahl über Ehrungen, Ehrenbezeichnungen nach § 1 und über eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Leuna trifft der beratende Ausschuss Bildung, Kultur, Sport und Soziales. Die Ehrung soll erst dann erfolgen, wenn über die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für den Vorschlag votieren.

- (2) Die Entscheidung über Ehrungen, Ehrenbezeichnungen nach § 1 und über eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Leuna trifft der Stadtrat (§ 45 Abs. 2, Nr. 18 KVG LSA) mit einfacher Mehrheit (§ 56 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA).
- (3) In dringenden Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss.

## **§7 Vorschlagsrecht**

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind die Bürgermeisterin, die Fraktionen des Stadtrates, die Ortschaftsräte sowie Vereine und kirchliche Gemeinschaften, sofern sie in der Stadt Leuna tätig sind.
- (2) Die Vorschläge für das folgende Kalenderjahr sind der Stadt mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung bis zum 31. Oktober zuzuleiten.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**